

## **Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung für die Universität Koblenz-Landau**

**Vom 03. März 2015**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 1, 67 Abs. 3 und des § 76 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125) hat der Senat der Universität Koblenz-Landau am 03. März 2015 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht:

### Artikel 1

Die Einschreibeordnung vom 09. Oktober 1998 (StAnz. S. 1645), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung vom 29. April 2014 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1 wird wie folgt neugefasst:

„Zweiteinschreibungen sind grundsätzlich zulässig. Sie sind nicht zulässig, wenn der Studienbewerber, die Studienbewerberin bereits in einem anderen zulassungsbeschränkten Studiengang eingeschrieben ist und die angestrebte Zweiteinschreibung nicht für die im Erststudium zu erreichende berufliche Qualifikation oder aus besonderen wissenschaftlichen oder künstlerischen Gründen zwingend erforderlich ist. Das Studierendensekretariat kann zweckmäßige Ausnahmen hiervon zulassen. Eine Zweiteinschreibung in den identischen Studiengang ist unzulässig.“

2. § 7 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Mainz, den 03. März 2015

Der Präsident der Universität Koblenz-Landau  
Professor Dr. Roman Heiligenthal